

PARLAMENTSWAHLEN IN ITALIEN
4. März 2018
STIMMABGABE PER BRIEFWAHL IM AUSLAND
HINWEISE FÜR IM AUSLAND ANSÄSSIGE WÄHLER

Worüber wird abgestimmt?

Im Auslandswahlkreis werden insgesamt 12 Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und 6 des Senats der Republik gewählt.

- Im Wahlgebiet Europa werden 5 Abgeordnete und 2 Senatoren gewählt.
- Im Wahlgebiet Südamerika werden 4 Abgeordnete und 2 Senatoren gewählt.
- Im Wahlgebiet Mittel- und Nordamerika werden 2 Abgeordnete und 1 Senator gewählt.
- Im Wahlgebiet Afrika, Asien, Ozeanien und Antarktis werden 1 Abgeordneter und 1 Senator gewählt.

Wer gibt seine Stimme im Ausland ab?

Per Briefwahl im Ausland stimmen die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) registrierten Staatsangehörigen ab, ebenso Italiener, die sich wegen Arbeit, Studium oder medizinischer Behandlung vorübergehend im Ausland aufhalten und bis zum 31. Januar 2018 für die Stimmabgabe im Ausland optiert haben, sowie ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen.

Wie gibt man seine Stimme ab?

Die Stimmabgabe erfolgt **per Briefwahl** nach dem im Gesetz Nr. 459 vom 27. Dezember 2001 und dem Dekret des Staatspräsidenten Nr. 104 vom 2. April 2003 geregelten Verfahren. Im Einzelnen:

- a) Die Konsularämter senden jedem Wahlberechtigten per Post einen Umschlag zu. Dieser enthält:
 - den Wahlschein (d.h. das Dokument, welches das Wahlrecht bescheinigt);
 - die Kandidatenlisten für den eigenen Wahlbezirk (Abgeordnetenversammlung und Senat)
 - die Stimmzettel (einer für die Abgeordnetenversammlung und einer für den Senat)
 - einen kleinen, vollkommen weißen Umschlag
 - einen vorfrankierten Umschlag mit der Adresse des zuständigen Konsularamtes
 - das vorliegende Informationsblatt.
- b) Wähler, die am 04.03.2018 unter 25 Jahre alt sind, erhalten nur **den Stimmzettel und die Liste für die Abgeordnetenversammlung**.
- c) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er das Kennzeichen der von ihm bevorzugten Liste oder das Rechteck auf dem Stimmzettel, das es enthält (z.B. mit einem Kreuz oder einem Strich) markiert. Hierbei darf **AUSSCHLIESSLICH ein schwarzer oder blauer Kugelschreiber** verwendet werden.
- d) Jeder Wähler kann seine Vorzugsstimme abgeben, indem er den Nachnamen des Kandidaten in die Zeile neben dem markierten Listensymbol einträgt. Das Gesetz schreibt vor, dass die Zahl der Vorzugsstimmen je nach Wahlgebiet variiert (maximal zwei Vorzugsstimmen in den Wahlgebieten, denen zwei oder mehr Abgeordnete oder Senatoren zustehen und höchstens eine Vorzugsstimme in den anderen Wahlgebieten). Jeder Wähler kann so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Zeilen neben jedem Symbol vorhanden sind.
- e) Der oder die Stimmzettel werden in den **völlig weißen Umschlag** gelegt, der sorgfältig verschlossen werden muss und **ausschließlich die Stimmzettel** enthalten darf.
- f) In den größeren, vorfrankierten Umschlag (mit der Adresse des zuständigen Konsularamtes) steckt der Wähler den an der vorgezeichneten Linie abgetrennten Abschnitt des Wahlscheins sowie den kleinen verschlossenen Umschlag mit den ausgefüllten Stimmzetteln.
- g) Der so konfektionierte vorfrankierte Umschlag muss per Post so verschickt werden, dass er bis spätestens 1. März 2018, 16.00 Uhr, beim Konsularamt eingeht.
- h) Stimmzettel, die nach diesem Termin eingeht, können nicht ausgezählt werden und werden vernichtet.

HINWEIS

- **Auf den Stimmzetteln, auf dem kleinen weißen Umschlag und auf dem Wahlscheinabschnitt dürfen keine Erkennungszeichen vorhanden sein.**
- **Auf dem vorfrankierten Umschlag darf kein Absender angegeben werden.**
- **Der kleine weiße Umschlag und die Stimmzettel müssen unbeschädigt sein.**
- **Die Wahl ist persönlich, frei und geheim. Eine Mehrfachstimmabgabe ist verboten.**
- **Der Wähler ist persönlich für die Aufbewahrung der ihm von der Botschaft oder dem Konsulat zugesandten Wahlunterlagen verantwortlich.**
- **Eine Weitergabe der Wahlunterlagen an Dritte ist absolut verboten.**
- **Wer gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt, wird mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen belegt. Art. 18 des Gesetzes 459/2001 lautet: „1. Wer in ausländischem Hoheitsgebiet irgendeine der im Einheitstext der Bestimmungen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung gemäß Erlass des Staatspräsidenten Nr. 361 vom 30. März 1957 und nachfolgende Abänderungen vorgesehenen Straftaten begeht, wird nach dem italienischen Gesetz bestraft. Die Strafen gemäß Art. 100 des genannten Einheitstextes gelten im Falle der Briefwahl als verdoppelt. 2. Derjenige, der im Falle der Wahlen der**

Kammern und der Volksabstimmungen seine Stimme sowohl per Brief als auch am Wahlbezirk des letzten gemeldeten Wohnsitzes in Italien abgibt, bzw. seine Stimme mehrmals per Briefwahl abgibt, wird mit Haft von ein bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 52 bis 258 Euro bestraft.“